

**Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**

**Protokoll**

43. Sitzung (nicht öffentlich)

15. September 1994

Schloß Neuhaus - Paderborn

10.30 Uhr bis 13.05 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographin: Schröder-Djug

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz für die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz  
1995)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7500

3

Einzelplan 10 - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Land-  
wirtschaft  
- Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

Der Ausschuß nimmt den Einführungsbericht von Minister  
Matthiesen entgegen - vgl. Anlage 1 zu diesem Protokoll.

Mit den Vertretern des Ministeriums werden Fragen zum  
Haushaltsentwurf erörtert.

Ausschuß für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz  
43. Sitzung

15.09.1994  
sd-fre

Seite

## **2 Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes**

Vorlagen 11/3168 und 11/3244

9

An einen Bericht von Staatssekretär Dr. Bentrup (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) schließt sich eine Aussprache an.

Der Ausschuß stimmt mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion dem Vorschlag des Abgeordneten Gorlas (SPD) zu, die Formulierung "den Beirat mindestens zweimal im Jahr einzuberufen" aus den §§ 4 und 5 der Verordnung zu streichen.

## **3 Aktueller Sachstand des Aufforstungsprogramms**

16

- Bericht von Staatssekretär Dr. Bentrup (MURL) und Aussprache.

## **4 Entwurf einer Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vorlage 11/3092

20

Minister Matthiesen gibt seine Rede zu Protokoll - vgl. Anlage 2 zu diesem Protokoll.

Die CDU-Fraktion erklärt sich mit der Zuordnung der Forstbezirke

Ausschuß für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz  
43. Sitzung

15.09.1994

sd-fre

Seite

innerhalb der Forstämter nicht einverstanden. Auch sollte ein Einstellungskorridor eröffnet und die Abarbeitung der kw-Vermerke gestreckt werden, um einer Vergreisung der Forstverwaltung vorzubeugen. Die Oppositionsfraktionen bitten darum, über die Verordnung in einer weiteren Ausschusssitzung zu beraten.

Der Ausschuß beschließt einvernehmlich, der Landesregierung vorzuschlagen, den Forstamtsbezirk im Bereich Attendorn um die Gemeinden Meinerzhagen, Herscheid und Plettenberg zu erweitern.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz erklärt die Anhörung zu dem Verordnungsentwurf mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für beendet.



Ausschuß für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz  
43. Sitzung

15.09.1994  
sd-fre

Neuhaus wird schöner mit jedem Tag,  
man weiß nicht, was noch werden mag.

Ich möchte mich herzlich bei all denen bedanken, die sich mit dieser Landesgartenschau identifiziert haben und die uns mit Mitteln aus Düsseldorf und Detmold geholfen haben. Ich möchte mich bei Ihnen bedanken, meine Damen und Herren, daß Sie die letzten Tage noch nutzen. Wir haben einen schönen Herbsttag. Gehen Sie durch diese Landesgartenschau! Seien Sie herzlich in unserer Stadt Paderborn willkommen!

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7500

Einzelplan 10 - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
- Zuständigkeitsbereich des Ausschusses-

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz nimmt den Einführungsbericht von **Minister Matthiesen** entgegen - vergleiche **Anlage 1** zu diesem Protokoll.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** erkundigt sich, in welcher Höhe Nordrhein-Westfalen 1994 und 1995 für die Gemeinschaftsaufgabe Bundesmittel erhalten habe bzw. erhalte und welchen Eigenanteil es trage.

Was die Dorferneuerung betreffe, möchte er wissen, ob das Ministerium daran gedacht habe, die Dorferneuerung aus der Gemeinschaftsaufgabe herauszunehmen und sie mit eigenen Landesmitteln zu finanzieren, wie es z.B. Bayern gemacht habe.

Ausschuß für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz  
43. Sitzung

15.09.1994  
sd-fre

Die letzte Frage verneint **Minister Matthiesen**. Die Dorferneuerung bleibe eine Gemeinschaftsaufgabe.

Die Antwort auf die Frage nach den Landes- und Bundesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe wolle er nachreichen.

**Abgeordneter Knipschild (CDU)** ist darüber erstaunt, daß die Tierseuchenbekämpfung mit rund 16 Millionen DM angesetzt werde, insbesondere wenn er den Betrag mit der betrieblichen Förderung mit 35 Millionen DM vergleiche. Für die Ausmerzungen der Aujeszky'schen Krankheit würden in den Jahren 1991 bis 97 mehr als 100 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Angesichts dieser Summe bitte er um Erläuterung.

Das Programm werde stark von den Landwirtschaftsverbänden unterstützt, weil es die einzige Chance biete, die Veredelungsbetriebe zu erhalten, betont **Minister Matthiesen**. Wenn diese Krankheit nicht flächendeckend ausgerottet werde, sei der Veredelungsstandort NRW mit seiner ausgeprägten Schweineproduktion extrem gefährdet.

Der Level müsse gehalten werden. Im Münsterland beispielsweise, wo es sehr viel Vieh, aber relativ wenig Fläche gebe, werde alles getan, um Krankheiten im Ansatz zu bekämpfen. Dies rechtfertige diese enorm hohe Summe. Sie sei allerdings von 1991 bis 1997 gestaffelt. Die 16 Millionen seien ein Teilbetrag im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes.

Das Programm könne nicht in einem Jahr abgearbeitet werden. In einem Gespräch mit der "Westfleisch" sei ihm gesagt worden, daß das Bekämpfungsprogramm auch aus der Sicht der fleischverarbeitenden Industrie für die Standortsicherung und Wettbewerbsfähigkeit von zentraler Bedeutung sei.

Er bitte sehr, diese relativ hohen Summen nicht zu problematisieren, denn sie seien von der Sache her begründet und notwendig - immer unter der Voraussetzung, daß der Veredelungsstandort NRW gehalten werden solle.

Ausschuß für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz  
43. Sitzung

15.09.1994  
sd-fre

Auf eine Frage des **Abgeordneten Steinkühler (SPD)** zum Thema Schweinepest antwortet **Minister Matthiesen**, Niedersachsen sei nun rigoros vorgegangen, wie es Nordrhein-Westfalen von Anfang an praktiziert habe. Allerdings bereite es in Niedersachsen schon große Probleme, da die Dörfer an manchen Stellen flächendeckend ausgeräumt worden seien, die Ställe aufzufüllen. Unter dem Strich zögen Politiker, Verbände und Veterinärverwaltung in Niedersachsen an einem Strang.

Die Gefahr in Niedersachsen sei noch nicht ganz gebannt, gibt der **Vorsitzende** zu bedenken. Auch die Gefahr der Übertragung über Wildschweine sei nicht ausgeräumt.

Nach wie vor stelle der Import von Gülle, und zwar nicht nur aus Niedersachsen, sondern auch aus den Niederlanden eine erhebliche Gefahrenquelle dar, ergänzt **Minister Matthiesen**. Er könne in den Wochenblättern, in Versammlungen und Presseberichten nur immer wieder davon abraten.

Während der aktuellen Schweinepest werde der Import ja verboten und rechtlich geahndet. Das dürfe aber nicht so aufrechterhalten bleiben, wenn die Schweinepest getilgt sei. Dann werde Gülle nach dem europäischen Recht als ein normales Wirtschaftsgut behandelt. Der Import von Gülle beinhalte aber, was die Verschleppung von Seuchen angehe, große unkalkulierbare Gefahren. Er halte es für unglaublich, daß dies in einzelnen Fällen auch an der deutsch/niederländischen Grenze immer noch stattfinde.

Wenn etwas passiere, werde wieder nach dem Staat gerufen. Die meisten Probleme würden allerdings durch Fehlverhalten einzelner hervorgerufen. Es könne auch nicht auf jedem Hof einen staatlichen Kontrolleur geben. Auch könne und wolle er nicht jeden Transport auf der Straße kontrollieren lassen.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** erkundigt sich, ob das Programm zur Bekämpfung der Schweineseuche aus reinen Landesmitteln finanziert werde. - **Staatssekretär Dr. Bentrup (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)** bejaht diese Frage.

Ausschuß für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz  
43. Sitzung

15.09.1994  
sd-fre

**Abgeordneter Krömer (CDU)** möchte wissen, ob der Haushalt Mittel für Schwemmgutbeseitigung vorsehe. Permanent träten in einigen Regionen Hochwasserschäden auf, die die Landwirte auf Dauer belasteten.

Hinsichtlich der Vergabe der Dorferneuerungsmittel wüßte er gerne, ob die bisherigen Kriterien zugrunde gelegt würden. Die Wasser- und Bodenverbände beklagten, daß die Mittel häufig zu spät ankämen.

Bezüglich der biologischen Stationen werde vor Ort gefragt, ob die Finanzierung sowohl nach Stationen als auch projektbezogen auf der Grundlage der Abrechnung aus dem Jahre 1994 gesichert sei. Auch erkundige er sich, ob für den Vertrag Naturschutz und das Feuchtwiesenschutzprogramm neue Entscheidungen getroffen worden seien.

Die Mittel für die Beseitigung von Schwemmgut seien nach der letzten Hochwassersituation bereitgestellt worden, führt **Minister Matthiesen** an. Die Landesregierung gehe nicht davon aus, daß jedes Jahr ein Hochwasser auftrete. Ein Etatisieren im Haushalt würde zwangsläufig von Hochwasser ausgehen. Er halte das nicht für zweckmäßig.

Die Frage, ob sich bei der Dorferneuerung die Förderkriterien geändert hätten, würde er gerne ausführlicher beantworten lassen. Wenn über den Haushalt im Detail beraten werde, sollte die Antwort vorliegen.

Hinsichtlich der Gewässer zweiter Ordnung habe er schon darauf hingewiesen, daß im Herbst dieses Jahres eine Verständigung über die Vorgehensweise mit den Regierungspräsidenten stattfinde.

Im letzten Haushaltsjahr habe es ja die Haushaltssperre gegeben. Vom Landtag sei daraufhin darüber diskutiert worden, ob es sich hier um einen gesetzlichen Auftrag handele. Das Protokoll der Landtagssitzung weise aus, daß alle Fraktionen damals erklärt hätten, daß der Landtag als Beschlußorgan über den Haushalt die Mittel für die Gewässer zweiter Ordnung als quasi gesetzliche Verpflichtung ansehe. Darauf würde er sich im Wiederholungsfalle immer berufen.



Ausschuß für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz  
43. Sitzung

15.09.1994  
sd-fre

**Abteilungsleiter Neiss (MURL)** geht davon aus, daß die Haushaltsmittel für die 14 institutionell geförderten biologischen Stationen ausreichen. Die projektbezogenen biologischen Stationen würden aus allgemeinen Fördermitteln bedient. Da für letztere kein Rechtsanspruch bestehe, werde in jedem Einzelfall geprüft.

Im Kreis Soest und in Minden/Lübbecke gebe es z.B. projektgeförderte biologische Stationen.

Zum Vertragsnaturschutz: Mit dem vorliegenden Haushalt werde die Umstellung auf die EG-Mitfinanzierung vollzogen. Dem lägen mehrere Fördertatbestände zugrunde. Für alle abgeschlossenen Verträge lägen genügend Verpflichtungsermächtigungen vor. Der Anteil bei gleichbleibenden Ansätzen, der jetzt aufgrund der EG-Mitfinanzierung frei werde, ermögliche es, neue Verträge zu schließen. Insgesamt werde der derzeitige Mittelansatz im Haushalt gehalten. Die ehemalige reine Landesfinanzierung werde nun in eine Mitfinanzierung auf Bundes- oder EU-Ebene umgestaltet.

Die 240 DM Prämien für den Grundschutz für Ackerflächen im Feuchtwiesenschutzprogramm, die seit 1980 als eine besondere Leistung gewährt würden, würden als reine Landesförderung fortgesetzt, so daß kein Landwirt im Feuchtwiesenschutzprogramm von Spar- und Kürzungsaktionen in anderen Bereichen negativ berührt werde.

Auf die Frage des **Abgeordneten Uhlenberg (CDU)**, wie hoch die eigenen Landesmittel seien, die beim Naturschutz eingespart würden, stellt **Abteilungsleiter Neiss (MURL)** heraus, die EU-Mitfinanzierungsmittel betrügen bei diesem Programm in der Regel 50 %. Durch die EU-Beschränkung auf die Höchstfördersätze würden es ca. 35 % sein.

Wenn man den Vertragsnaturschutz mit jährlich 9 Millionen DM beziffere, könne man auf gut ein Drittel neuer Mittel aus der EU-Finanzierung kommen, die als eigene Landesmittel eingespart würden und das Vertragsvolumen vergrößerten. Das mache rund 3,5 Millionen DM aus.

**Abgeordneter Schmitz (CDU)** kommt auf die projektbezogene biologische Station im Kreis Viersen zu sprechen. Dort gebe es erhebliche finanzielle Probleme. In der

Ausschuß für Landwirtschaft  
Forsten und Naturschutz  
43. Sitzung

15.09.1994  
sd-fre

ersten Euphorie sei vieles geschehen, was heute nicht mehr so gemacht werden könne. Die biologische Station müsse mehr nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden.

Es werde vorgeschlagen, einen Stiftungsbeirat einzurichten und Gelder von privaten Spendern vermehrt einzukalkulieren. Die biologischen Stationen müßten Arbeiten ausführen, um eigene Einnahmen zu erhalten. Wenn hier nicht umgestaltet werde, komme die Station in Riesenprobleme.

Die Probleme der biologischen Station Krickenbeck seien ihm sehr wohl bekannt, erwidert **Abteilungsleiter Neiss (MURL)**. Die Station sei damals sehr stolz darauf gewesen, sich nicht vom Land institutionell fördern zu lassen. Er hielte es für richtig, wenn sich alle Beteiligten zusammensetzten und über die Finanzierungsbasis dieser Station nachdächten.

**Minister Matthiesen** erklärt, es sei versucht worden, der Station ein Angebot zu unterbreiten. Hätte man vor Ort auf die Landesregierung gehört, würde es diese Diskussion heute nicht geben.

**Abgeordneter Wächter (CDU)** macht darauf aufmerksam, daß in Nordrhein-Westfalen trotz aller Bundes- und Landesstützungsmaßnahmen eine große Zahl von Menschen im Vergleich zu früheren Jahren aus der Landwirtschaft aussteige.

Aus diesem Grunde sei 1990 ein Bund-Länder-Programm in Höhe von 10 Millionen DM aufgelegt worden, das Umschulungsmaßnahmen anbiete. Nach seinen Recherchen habe er festgestellt, daß dieses Angebot zumindest in Westfalen-Lippe im Vergleich beispielsweise zu Niedersachsen kaum wahrgenommen werde. Die Umschulungshilfe von 850 DM monatlich für Landwirte, die sich umqualifizieren ließen, halte er für zu niedrig. Er frage, ob das Ministerium Initiativen ergreife, diesen Betrag aufzustocken.

Viele Interessenten seien zur Zeit schneller geneigt, einen unqualifizierten Job zu übernehmen, weil sie dort wenigstens etwas verdienen könnten.

Ausschuß für Landwirtschaft

15.09.1994

Forsten und Naturschutz

sd-fre

43. Sitzung

Auf eine Nachfrage von **Minister Matthiesen** erläutert **Abgeordneter Wächter (CDU)**, das Bund-Länder-Programm beinhalte Umschulungsmaßnahmen, die über das Arbeitsförderungsgesetz nicht möglich seien, weil es sich bei den Landwirten um Unternehmer handele.

Er stelle fest, daß diese Mittel nicht in ausreichendem Maße abgerufen würden, weil die Konditionen eben nicht attraktiv genug sei. Er frage, ob man das nicht verbessern sollte. - **Minister Matthiesen** erklärt sich bereit, diese Frage klären zu lassen.

## **2 Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes**

Vorlagen 11/3168 und 11/3244

**Staatssekretär Dr. Bentrup (MURL)** trägt vor:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes muß kurzfristig geändert werden, weil nach der im Oktober stattfindenden Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen die Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden neu gewählt werden. Dies bedeutet, daß seit dem Inkrafttreten des Landschaftsgesetzes nur ein kurzer Zeitraum für die Änderung der Durchführungsverordnung zur Verfügung steht.

Das Landschaftsgesetz schreibt die Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forst und Naturschutz auch für die Änderungsverordnung vor.

Inhaltlich geht es um folgendes:

Erstens. Da die Ermächtigung für die Erhebung der Versiegelungsabgabe in § 5 a Landschaftsgesetz entfallen ist, muß auch § 1 der Verordnung aufgehoben werden, der die Höhe der Versiegelungsabgabe und Möglichkeiten für deren Ermäßigung geregelt hatte.



**43. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz am 14. September 1994  
in Paderborn**

**TOP 1: Gesetz über die Feststellung des Haushalts-  
plans des Landes Nordrhein-Westfalen für  
das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz  
1995)**

**Einführung durch den Minister für Umwelt, Raumord-  
nung und Landwirtschaft, Klaus Matthiesen**

---

**I. Rahmenbedingungen für die Aufgabenbereiche  
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

**Mit der Europäischen Agrarreform von 1992 sind  
auch für die Landwirtschaftspolitik von Bund und  
Ländern neue Rahmenbedingungen geschaffen wor-  
den, die eine Überprüfung bisheriger Förderpro-  
gramme von Bund und Ländern erforderlich machen.  
Hierbei sind folgende Aspekte von Bedeutung:**

1. **Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe  
"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Die agrar- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen des Einzelplans 10 werden überwiegend in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt und im Verhältnis 60:40 von Bund und Land finanziert. Im Haushaltsentwurf 1995 der Bundesregierung sind für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 2,44 Mrd. DM Bundesmittel vorgesehen; das sind 140 Mio. DM weniger als im Jahre 1994. Wird der Verteilerschlüssel des Rahmenplans 1994 zugrundegelegt, kann einschließlich der ergänzenden Landesmittel 1995 mit einem Fördervolumen von insgesamt ca. 220 Mio. DM in Nordrhein-Westfalen gerechnet werden.

In der Gemeinschaftsaufgabe besitzen die Länder Gestaltungsspielräume zur Berücksichtigung länderspezifischer Bedingungen. Hiervon machen die Bundesländer Gebrauch, indem sie unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte setzen und Förderkonditionen festlegen. So wird in Nordrhein-Westfalen beispielsweise die Höhe des Junglandwirtzuschusses wie in Schleswig-Holstein auf 12.000 DM begrenzt. Die Landesre-

gierung hält diese Einschränkung deshalb für gerechtfertigt, weil die undifferenzierte Auszahlung von Prämien an Landwirte, die bis zum Alter von 40 Jahren den Betrieb übernehmen, kaum einen Beitrag zur Strukturverbesserung und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft darstellt.

Bisher bestehende Förderobergrenzen und Prosperitätsschwellen werden im Zusammenhang mit der von Bund und Ländern eingeleiteten Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik überprüft. Die Landesregierung knüpft dabei an den Bundesratsbeschluß vom 8.7.1994 an. Sie unterstützt die Bundesregierung in ihrem Bemühen,

- wettbewerbsfähige Strukturen durch Erweiterung der Spielräume der einzelbetrieblichen Förderung zu schaffen und deshalb die Effizienz-Verordnung der EU noch im Jahre 1994 unter deutscher Präsidentschaft zu ändern,
- nach Auslaufen der bis 1996 verlängerten Sonderregelungen für die neuen Länder in der Gemeinschaftsaufgabe die gleichen

Förderkonditionen im früheren Bundesgebiet und in den neuen Ländern anzuwenden.

**2. *Umsetzung der flankierenden Maßnahmen der EU-Agrarreform***

Die flankierend zur EU-Agrarreform beschlossenen Verordnungen 2080/92 (Erstaufforstungsprämie) und 2078/92 (umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren) werden in Nordrhein-Westfalen wie folgt umgesetzt:

**a) *Erstaufforstungsprämie***

Die Maßnahme ist im Rahmenplan 1993 der Gemeinschaftsaufgabe umgesetzt worden und wird seit 1993 in Nordrhein-Westfalen angewandt. Bisher sind Bewilligungen über eine Fläche von insgesamt 570 ha ausgesprochen worden. Die Förderung der Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen trägt der ökologischen Ausrichtung der Forstwirtschaft im Rahmen des Konzepts Wald 2000 Rechnung.



**b) Umweltgerechte Produktionsverfahren**

Die Verordnung 2078/92 sieht zwei Wege der Umsetzung vor:

- **Allgemeine Rahmenregelungen für Extensivierungsmaßnahmen mit Geltung im gesamten Mitgliedstaat.**

Hierzu ist auf Drängen Nordrhein-Westfalens und anderer Bundesländer im Mai 1994 ein neuer Fördergrundsatz "markt- und standortangepaßte Landwirtschaft" in den Rahmenplan 1994 der Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen worden. Er umfaßt die Maßnahmen Acker- und Grünlandextensivierung sowie ökologischer Landbau.

- **Gebietsspezifische Programme**

Sie werden in Deutschland in Form von Länderprogrammen, die den regionalen Standortbedingungen und Naturschutzziele Rechnung tragen, umgesetzt.

Im nordrhein-westfälischen Programm für eine umweltverträgliche und standortangepaßte Landwirtschaft werden die landwirtschaftliche Extensivierungsförderung und die bisherigen Naturschutzprogramme miteinander verknüpft. Das Programm umfaßt für den Zeitraum 1993 bis 1999 ein Förder-volumen von rd. 180 Mio DM mit einer EU-Mitfinanzierung von 83,4 Mio DM. Die Landesregierung rechnet nach Klärung der Finanzierungsfrage zwischen Bundesregierung und EU-Kommission mit einer Genehmigung bis Mitte Oktober 1994. Da die fachliche Zustimmung der Kommission vorliegt, ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren so rechtzeitig eingeleitet worden, daß alle Anträge bedient und eine Auszahlung noch im Jahre 1994 erfolgen kann.

**3. *Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen***

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft ist die Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen unverzichtbar. Die Landesregierung hat daher im Oktober 1993 im Rahmen der Agrarministerkonferenz die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Be-

**standsaufnahme wettbewerbsrelevanter Rahmenbedingungen in Deutschland und in den EU-Mitgliedstaaten angeregt. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat aufgrund der Ländermeldungen bisher nur eine vergleichende Darstellung und Bewertung rechtlicher Regelungen innerhalb Deutschlands erstellt. Dazu stellt die Landesregierung fest:**

- **Hauptproblem für die deutsche Landwirtschaft ist nach Wegfall des Grenzausgleichs und nach Erweiterung der Bandbreiten im Europäischen Währungssystem auf  $\pm 15\%$  ein ständiger währungsbedingter Druck auf die Agrarpreise und die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland. In Verbindung damit führen fehlende bzw. unzureichende Harmonisierungen im Steuer- und Umweltrecht zu teilweise erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft. In der Herstellung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union muß daher ein Schwerpunkt künftiger deutscher Agrar- und Europapolitik liegen.**

- **Zwischen den Bundesländern bestehende Unterschiede sind vor allem darauf zurückzuführen,**
  - \* **daß der Bund bisher weder im Wasser- noch im Naturschutzrecht (Beispiele: Düngeverordnung, Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes) Rahmenvorschriften erlassen hat, deren bundeseinheitliche Anwendung Voraussetzung für vergleichbare Wettbewerbsbedingungen in den Ländern ist;**
  - \* **daß die agrarstrukturellen Ausgangsbedingungen und agrarpolitischen Zielvorstellungen der Bundesländer weit auseinandergehen.**

**Die Landesregierung hat die Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union und in Deutschland als Schwerpunktthema der Agrarministerkonferenz angemeldet.**

## **II. Schwerpunkte der Landespolitik**

### **1. *Stärkung des Agrarstandortes NRW***

**Der Stärkung des Agrarstandortes NRW dienen vor allem folgende Maßnahmen:**

- **die Investitionsförderung in landwirtschaftlichen Betrieben (35,43 Mio. DM),**
- **die Investitionsförderung für Vermarktungseinrichtungen (8,79 Mio. DM),**
- **die Tierseuchenbekämpfung (16,147 Mio. DM).**

**Unter den schwierigen Rahmenbedingungen der europäischen Agrarreform mit weiter drastisch absinkenden Marktordnungspreisen sind starke und schlagkräftige Vermarktungseinrichtungen von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung leistungs- und wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe. Dabei gewinnt die umweltgerechte Erzeugung qualitativ hochwertiger Produkte herausragende Bedeutung, um den Verbraucherwünschen gerecht zu werden und den Absatz auf dem großen nordrhein-westfälischen Verbrauchermarkt für die heimischen Betriebe zu si-**

chern. Deshalb fördert das Land zusammen mit der Centralen Marketing Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) folgende Pilotprojekte:

- Entwicklung einer neuartigen Vermarktungskonzeption für Frischprodukte aus kontrolliert ökologischem Landbau im herkömmlichen Lebensmitteleinzelhandel;
- Entwicklung und Aufbau eines durchgängigen Identifikations- und Qualitätssicherungssystems auf Basis moderner Kennzeichnungssysteme bei Schweinen und Rindern in Nordrhein-Westfalen;
- Markenfleischprogramm Thönes-Natur - Qualitätsfärsenfleisch;
- Qualitätsrindfleischprogramm Westmünsterland.

Zur Stärkung des Gartenbaustandortes Nordrhein-Westfalen sind im Rahmen der Sektorpläne Obst und Gemüse, Frisch und Verarbeitung sowie Blumen und Zierpflanzen von 1990 bis 1993 folgende Fördermittel bereitgestellt worden:

- Obst und Gemüse 15,577 Mio. DM;
- Blumen und Zierpflanzen 5,446 Mio. DM;
- Kartoffeln 5,426 Mio. DM.

Das neu bei der EG-Kommission eingereichte Programmplanungsdokument zur strukturellen Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Lande Nordrhein-Westfalen gem. VO (EWG) Nr. 866/90 hat für den Zeitraum 1994 bis 1999 einen Förderumfang von insgesamt 144,191 Mio. DM und umfaßt folgende Maßnahmen:

- Obst und Gemüse (Frischmarkt)
- Obst und Gemüse (Be- und Verarbeitung)
- Blumen und Zierpflanzen
- Ökologischer Landbau.

Der Veredlungsstandort Nordrhein-Westfalen wird vor allem gestärkt durch

- die konsequente und vorbeugende Bekämpfung der Europäischen Schweinepest durch abgestimmtes und kooperatives Handeln der staatlichen Veterinärverwaltung, der Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftsverbände;

- das Sanierungsprogramm zur flächen-deckenden Bekämpfung der Aujeszky-schen-Krankheit (AK) bei Schweinen, das mit einem Gesamtumfang von rd. 180 Mio. DM (1991 bis 1997) das umfassendste und bedeutendste Programm zur Stärkung des Veredlungsstandortes NRW ist;
- eine flexible, standortangepaßte Handha-bung der Gülleverordnung in Verbindung mit der Einrichtung von Güllebörsen;
- das nordrhein-westfälische Kooperations-modell zwischen Landwirtschaft und Ge-wässerschutz, das im Rahmen von inzwi-schen über 100 Kooperationsvereinbarun-gen dem eigenverantwortlichen unterneh-merischen Handeln Spielraum läßt und wir-kungsvolle standortangepaßte Gewässer-schutzmaßnahmen möglich macht.

## **2. *Stärkung des ländlichen Raumes***

Bund und Länder haben die Gemeinschaftsauf-gabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in den letzten 2 Jahrzehnten als zentrales Instrument zur Stärkung des ländli-chen Raumes weiterentwickelt. So sind als Ge-meinschaftsaufgabe von Bund und Ländern die



**Förderung der Dorferneuerung, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und die Ausgleichszulage sowie seit 1994 Maßnahmen der Extensivierung aufgenommen worden. Die Landesregierung hält daran fest, daß die Länder die Schwerpunkte selbst setzen können.**

**Von den im Haushaltsentwurf 1995 vorgesehenen Maßnahmen tragen folgende zur Stärkung des ländlichen Raumes bei:**

- die Flurbereinigung (36 Mio. DM),**
- die Dorferneuerung (23,2 Mio. DM),**
- das Modellprojekt ökologisches Dorf (zusammen mit dem Projekt ökologische Stadt 4,685 Mio. DM),**
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe (41 Mio. DM),**
- die Ausgleichszulage zur Sicherung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (35 Mio. DM).**

**Für die "naturnahe Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung" hat die Landesregierung einen Ansatz von 20 Mio DM eingestellt. Eine leichte Reduzierung um 1 Mio DM gegenüber dem Haushaltsansatz 1994 trägt der allgemeinen Haushaltslage Rechnung. Der Schwerpunkt der Förderung wird weiterhin bei den Maßnahmen zur**

Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß liegen. Es ist beabsichtigt, mit den Beteiligten die Konsequenzen der reduzierten Förderung im Oktober 1994 zu beraten, um einvernehmliche Lösungen mit den Unterhaltspflichtigen zu finden. Festzustellen ist, daß trotz der um 5 % gekürzten Fördersätze die Zuschüsse des Landes immer noch über denen anderer Bundesländer liegen.

Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden im Abwasserbereich werden 1995 255 Mio DM bereitgestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er <sup>in Höhe</sup> ~~ist~~ bei der Verzinsung nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt. Damit werden die kleineren, großflächigen Gemeinden günstiger als die Großstädte gestellt.

### **3. *Stärkung des Ökologiestandortes NRW***

Die ökologische Rekonstruktion der industriell geprägten Räume in Nordrhein-Westfalen wird

bei gleichzeitiger Stabilisierung und Stärkung der Naturräume konsequent fortgesetzt.

Ein übergreifender Programmschwerpunkt bleibt das Ökologieprogramm im Emscher-Lippe-Raum. In dem Aktionsprogramm bis 1997 werden die zu realisierenden Maßnahmen und Planungsaufträge zusammengefaßt, die im Rahmen der internationalen Bauausstellung Emscher-Park bzw. im Rahmen des Ökologieprogramms schrittweise umgesetzt werden. Das Ökologieprogramm akzentuiert die Verantwortung gegenüber den Regionen im Lande, die von den Auswirkungen des Strukturwandels besonders betroffen sind.

Für Naturschutz und Landschaftspflege sind 1995 66,15 Mio. DM veranschlagt. Für das Ökologieprogramm Emscher-Lippe-Raum sind 1995 veranschlagt: im Epl. 10 18 Mio. DM; im Epl. 20 (GFG) 25,5 Mio. DM.

Ziel der Naturschutzpolitik des Landes bleibt der Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds. Im Rahmen von "Natur 2000" verfolgt die Landesregierung deshalb zwei Strategien:

- die Landschaftsplanung als Kern zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Sonderprogramme für den Naturschutz, die im Kulturlandschaftsprogramm NRW zusammengefaßt und auf bisherigem Förderniveau fortgeführt werden.

Diese seit 1985 neu gestaltete Naturschutzpolitik wird in 1995 auf dem Niveau des deutlichen Einschnitts von 1994 bei der Titelgruppe 82 bei notwendiger Konzentration auf Schwerpunkte stabilisiert. Dabei ist eine zeitliche Streckung bei der Durchführung von Maßnahmen und eine räumliche Prioritätenbildung unumgänglich.

Im Rahmen der mittelfristigen Haushaltskonsolidierung wird der Erwerb von Naturschutzgrundstücken durch das Land im Zuge des Kulturlandschaftsprogramms ab 1994 auf einen Stand von ca. 10 Mio. DM eingefroren. Dieser Betrag ist nach den Jahren einer verstärkten Ankaufspolitik (1985 bis 1992) zwingend erforderlich, um eingeleitete Bodenordnungsverfahren für den Naturschutz abzuschließen (Ablösung von Vorfinanzierungen) und fachliche Planungen erforderlich fortzuführen (arrondierender Grund-

erwerb als Voraussetzung für Fachplanungen wie Renaturierung oder Wiedervernässung).

Die Forstwirtschaft soll nach dem Landesforstgesetz im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

Im Rahmen der ökologischen Ausrichtung der Forstwirtschaft gilt es, das Konzept "Wald 2000" umzusetzen. Es sieht vor, den Staatswald naturnah zu bewirtschaften, den Anteil des Laubwaldes zu erhöhen, die Waldstruktur zu verbessern und die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen. Dabei ist die Schaffung von Buchenwaldreservaten von europäischer Bedeutung ein herausragender Schwerpunkt. Für ökologische forstliche Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald sind 1995 18 Mio. DM eingeplant.

**4. *Verbesserung des Verbraucherschutzes / gesunde Nahrungsmittel***

**Verbraucherschutz hat in Nordrhein-Westfalen einen herausragenden Stellenwert. Er wird gewährleistet durch**

- **eine leistungsfähige Veterinärverwaltung und eine strenge Lebensmittelüberwachung und**
- **die Wahrnehmung der Ernährungs- und Umweltberatung durch die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.**

**Die Vollendung des EU-Binnenmarktes mit dem Wegfall der Kontrollmöglichkeiten an den Binnengrenzen führt zu veränderten Aufgaben.**

**Die Verantwortung dafür, daß die in Verkehr gebrachten Lebensmittel den Vorschriften entsprechen, tragen die jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten. Der Staat mit seiner amtlichen Überwachung kann lediglich stichprobenweise überprüfen, ob die Wirtschaftsbeteiligten die Vorschriften einhalten und ihrer Eigenverantwortung gerecht werden. Folgendes ist veranlaßt:**

- Das erreichte hohe Niveau der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wird auf allen Ebenen abgesichert.
- Die Effizienz der amtlichen Überwachung wird auf allen Ebenen und in allen Bereichen verbessert, z.B. durch Zusammenlegung von Untersuchungseinrichtungen, landesweite Koordination und Schaffung eines Informationssystems Lebensmittelüberwachung.
- Die amtliche Überwachung wird verstärkt auf die Aufgabe "Kontrolle der Kontrolle" ausgerichtet. Das bedeutet für die amtliche Überwachung vorrangig, die Qualitätssicherungs-Maßnahmen der Wirtschaft zu überprüfen und zu bewerten.

Dabei erfordert die Rechtslage, daß die amtlichen Kontrollen einschließlich der amtlichen Untersuchungen grundsätzlich durch staatliche bzw. kommunale Überwachungs- und Untersuchungsämter wahrzunehmen sind.

Die vom Landesamt für Ernährungswirtschaft in den letzten 18 Monaten im Großhandel und auf Großmärkten festgestellten Verstöße gegen das Handelsklassenrecht zeigen, daß die Kontrollen

zum Schutz des Verbrauchers in Nordrhein-Westfalen funktionieren. Die Kontrollen werden fortgesetzt, um sowohl die Verbraucher als auch die heimischen Erzeuger vor falschen Herkunftsangaben zu schützen. Die Überwachungsbehörden sind angewiesen, strenge Bußgelder, die den erzielten wirtschaftlichen Vorteil übersteigen, festzusetzen.

Für die Ernährungs- und Umweltberatung der Verbraucherzentrale sind 1995 2,7 Mio. DM eingestellt. Während im Bund und in anderen Ländern die Mittel für diese Aufgaben gekürzt werden, wird in Nordrhein-Westfalen die Aufklärungsarbeit der Verbraucherzentrale weiter gestärkt.

Der Optimierung der Ernährungsberatung soll in Nordrhein-Westfalen ein Kooperationsmodell mit Beteiligung der bestehenden Verbände und Organisationen dienen. Um vorhandene Beratungsaktivitäten effektiver einzusetzen, soll unter Federführung der Verbraucherzentrale eine Koordinierung erfolgen. Das Projekt wird vom Land mit 280.000 DM unterstützt.



**5. *Effektivierung der Forst- und Landwirtschafts-  
verwaltung***

Die Untersuchung über die Forstverwaltung ist abgeschlossen; die notwendigen Entscheidungen sind getroffen. Statt bisher 45 wird es künftig 35 Forstämter geben. Die organisatorischen und personellen Maßnahmen werden zum 1. Oktober 1995 umgesetzt. Von externen Beratern wird derzeit untersucht, ob und inwieweit für die Forstämter die kaufmännische Buchführung und Budgetierung eingeführt werden kann.

Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung über die beiden Landwirtschaftskammern werden voraussichtlich Anfang Dezember 1994 vorgelegt. Anschließend werden die notwendigen Organisationsentscheidungen vom Kabinett und von den Gremien der Landwirtschaftskammern getroffen.

Sowohl im Bereich der Forst- als auch der Landwirtschaft werden die Organisationsentscheidungen von gezielten Fortbildungsmaßnahmen begleitet. Hierfür sind die notwendigen Haushaltsmittel ausgebracht.



**Rede**  
**des Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

**Klaus Matthiesen**

**im Ausschuß  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
am 15.09.1994 in Paderborn**

**TOP 4: Neuorganisation der Forstamtsbezirke**

- 2 -

I.

Die Landesregierung hat am 19.06.1994 zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung beschlossen, die bewährte Struktur als Einheitsforstverwaltung mit den Aufgabenbereichen Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes, Bewirtschaftung des Staatswaldes und forstbehördliche Tätigkeiten beizubehalten. Die Landesforstverwaltung wird auf der Ebene der unteren Forstbehörde zukünftig 35 Forstämter haben, davon 13 staatliche Forstämter und 22 Forstämter der Landwirtschaftskammern. Zur Zeit sind es 45 Forstämter, davon 20 staatliche Forstämter und 25 Kammerforstämter.

Gleichzeitig soll die Bewirtschaftung des Staatswaldes gestrafft und konzentriert werden. Die Einführung der kaufmännischen Buchführung und eines eigenen Budget zum 01.10.1996 sowie die Delegation wirtschaftlicher Verantwortung auf die Ebene des Forstamtes sind gleichrangige organisatorische Ziele.

**II.**

**Für die Neuabgrenzung der Forstamtsbezirke waren folgende Vorgaben und fachliche Prüfkriterien maßgeblich:**

- 1. Grundsätzliche Einhaltung des Prinzips der Einräumigkeit, d.h. die Grenzen der Forstamtsbezirke orientieren sich an den Grenzen der Bezirksregierungen, der Kreise und der Gemeinden.**
  
- 2. Naturräumliche Gliederung, d.h. die Berücksichtigung von forstlichen Wuchsgebieten, Geschlossenheit von Waldgebieten und räumliche Belegenheit der Waldflächen.**
  
- 3. Zusammenführung von Staatswaldflächen in den 13 staatlichen Forstämtern zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung bei der Bewirtschaftung. Größere Staatswaldflächen je Forstamt**
  - bewirken erhebliche Rationalisierungsmöglichkeiten, die angesichts des Personalabbaus auch dringend erforderlich sind,**

- senken die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Staatswaldbewirtschaftung,
- erleichtern die Bildung reiner Staatswaldbetriebsbezirke, wo immer es sinnvoll ist, und
- vereinfachen die vorgesehene Einführung der kaufmännischen Buchführung und *der* Budgetierung.

### III.

Die Landesregierung hat diese Kriterien bei der Abgrenzung der Forstamtsbezirke sorgfältig und individuell abgewogen. Dabei gab es und gibt es für einige Bereiche alternative Lösungsmöglichkeiten. Ich möchte drei Bereiche nennen:

1. Die Konzentration der Staatswaldbewirtschaftung in den neukonzipierten 13 staatlichen Forstämtern erfaßt wegen der räumlichen Lage des Staatswaldes und wegen der Beachtung des Prinzips der Einräumigkeit zunächst nur ca. 70 % der Staatswaldflächen in diesen Forstämtern.

Das Ziel, aus Rationalisierungsgründen durchschnittlich 8.500 ha Staatswald je Forstamt,

mindestens jedoch 3.500 ha zu bewirtschaften, führte zu der Notwendigkeit, Staatswaldflächen aus Kammerforstämtern, wo immer dies räumlich sinnvoll ist, von benachbarten staatlichen Forstämtern mitbewirtschaften zu lassen. Das gilt insbesondere für solche geschlossenen Staatswaldreviere, die Gemeinde-, Kreis- oder Regierungsbezirksgrenzen überspringen.

Aufgrund der historischen Entwicklung sind die Staatswaldflächen in NRW in einigen Regionen so verstreut, daß eine Anbindung dieser Reviere an benachbarte staatliche Forstämter aufgrund der räumlichen Entfernung kaum wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Die Landesforstverwaltung wird sich daher bis zum 01.10.1996 bemühen,

- isoliert gelegenen Staatswald unterhalb einer Reviergröße von 1.200 ha vorrangig abzugeben mit dem Ziel, durch Veräußerung oder Tausch die Arrondierung anderer forstfiskalischer Flächen zu erreichen,
- räumlich isolierte Staatswaldflächen in einem Kammerforstamt, auch wenn sie zusammen die Flächengröße von 1.200 ha überschreiten, in bereits bestehende oder neu zu bildende forstliche

Zusammenschlüsse nach Gemeinschaftswaldgesetz einzubringen oder per Vertrag durch räumlich günstig gelegene Organisationseinheiten anderer Waldbesitzarten mitbewirtschaften zu lassen (z.B. in Forstbetriebsgemeinschaften oder durch kommunale Forstämter).

Bis zur Realisierung dieser Vorschläge verbleibt die Bewirtschaftung dieser Flächen beim räumlich zuständigen Forstamt. Unter diesen Voraussetzungen beträgt dann die organisatorische Bündelung der Staatswaldflächen in den 13 staatlichen Forstämtern zukünftig über 90 % des Staatswaldes. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Staatswaldflächen mit besonderer Waldfunktion (z.B. im Naturschutz).

2. Ein weiterer Bereich, der bei der Neuabgrenzung gesondert betrachtet werden muß, ist die Betreuung forstlicher Zusammenschlüsse. Zur Zeit gibt es im Land Nordrhein-Westfalen 608 forstliche Zusammenschlüsse der verschiedensten Rechtsformen. Infolge der Neuabgrenzung gibt es Einzelfälle, in denen bestehende Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen zukünftig in zwei neuen Forstamtsbezirken liegen, z. B. im Raum Bestwig (Forstämter Meschede und Olsberg) sowie im



**Raum Ennepe-Ruhr und Hagen (Forstämter Gelvesberg und Schwerte).**

Die betroffenen Zusammenschlüsse sind hinsichtlich ihrer Mitgliederschaft und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung souverän. Die Forstverwaltung wird durch ihr Betreuungsangebot darauf hinwirken, daß sich die forstlichen Zusammenschlüsse jeweils auf die Bezirke der neuen Forstämter bzw. Forstbetriebsbezirke erstrecken. Wir werden mit den jeweiligen Zusammenschlüssen das gemeinsame Gespräch vor Ort suchen und Hilfestellung bei der Neugründung, Teilung oder Ausdehnung von bestehenden Zusammenschlüssen anbieten. Gewachsene Strukturen in einheitlichen Wuchsgebieten wollen wir dabei besonders respektieren.

3. **Der dritte Entscheidungskomplex betrifft die Standorte der neuen Forstämter. In diese Entscheidungen sind nicht nur forstfachliche Kriterien eingeflossen, sondern Gesichtspunkte der Strukturpolitik und Sozialverträglichkeit sowie die Unterbringungsmöglichkeiten möglichst in landeseigenen Gebäuden mit gutem Gebäudezustand. Zu den forstfachlichen Kriterien zählt insbesondere die Lage im Schwerpunkt der zu betreuenden Waldgebiete.**

## IV.

**Aus der Fülle von Anregungen, die mir zur ursprünglichen Forstamtsabgrenzung bekannt geworden sind - zuletzt in der Sitzung der vom Ausschuß eingerichteten Kommission am 08.09.1994 - möchte ich zwei Vorschläge ansprechen, nämlich die Zuordnung der Gemeinden Herscheid, Meinerzhagen und Plettenberg aus dem Märkischen Kreis zum Forstamt Attendorn und die Bewirtschaftung des im Forstamt Schmalenberg liegenden Staatswaldes.**

**Für beide Anregungen gibt es durchaus gute Gründe:**

**Hinsichtlich der Gemeinden Herscheid, Meinerzhagen und Plettenberg hatte die Landesregierung die Einräumigkeit des Forstamtes Lüdenscheid mit dem Märkischen Kreis in den Vordergrund gestellt und deshalb lediglich den in den drei Gemeinden liegenden grenznahen Staatswald dem Forstamt Attendorn übertragen. Denkbar ist jedoch auch die Zuordnung der drei Gemeinden aus dem Märkischen Kreis zum Forstamt Attendorn mit der Folge, daß der ohnehin sehr große Bezirk des Forstamtes Lüdenscheid um ca. 9.200 ha auf 45.300 ha Wald verkleinert wird.**

Die Zuordnung des Staatswaldes im Süden und Osten des Hochsauerlandkreises war bereits vom Gutachter Mummert & Partner als schwierig eingestuft worden. Als Alternative zur Konzentration der Staatswaldbewirtschaftung im Forstamt Hilchenbach ist auch eine Zuordnung zum Kammerforstamt Schmallenberg in Erwägung zu ziehen.

Ich bin für beide Anregungen offen und würde - wenn sich dafür im Ausschuß eine entsprechende Willensbildung ergibt - beide Anregungen weiterverfolgen.

#### V.

Zum gegenwärtigen Stand und damit zum Zeitplan, in den sich die Festlegung der neuen Forstamtsabgrenzung einordnet, darf ich folgendes anmerken:

Die neue Forstorganisation soll nach dem Willen der Landesregierung zum 01.10.1995, dem Beginn des Forstwirtschaftsjahres 1996, in Kraft gesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind u. a. folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Einteilung bzw. Abgrenzung der neuen Forstbetriebsbezirke

- **Zuordnung und Versetzung des forstdienstlichen und Verwaltungspersonals an die neuen Forstämter**
- **Einführung der für den organisatorischen und haushaltsmäßigen Vollzug erforderlichen Vorschriften**
- **Vorbereitung der sich aus dem Landespersonalvertretungsgesetz ergebenden Konsequenzen für die Einrichtung neuer Dienststellen.**

**Für den geordneten Ablauf dieser Arbeiten und insbesondere aus Gründen der Personalfürsorge ist es zwingend geboten, für die neuen Dienststellen sogenannte Aufbaubeauftragte zu bestellen. Die Bewerbungsfrist dafür ist abgelaufen. Die Bestellung wird z. Zt. vorbereitet. Sie bedarf im Falle der Bestellung der Aufbaubeauftragten für die Kammerforstämter der engen Zusammenarbeit mit den beiden Landwirtschaftskammern.**

**Zur Einhaltung dieses Zeitplanes ist eine rasche Verständigung über die neue Forstamtsstruktur geboten. Ich wäre deshalb sehr dankbar, wenn in der heutigen Ausschußsitzung darüber eine Verständigung herbeigeführt werden könnte.**